

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

52. Jahrgang

14. Juli 2023

Nr. 13

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bad Bevensen (ParkGO)	139
Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2023.....	140
Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2023.....	140
Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2023.....	141
Bekanntmachung über den Beschluss einer Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ in der Gemeinde Bienenbüttel, OT Hohenbostel.....	141

Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ in der Gemeinde Bienenbüttel, OT Hohenbostel	142
---	-----

Bekanntmachung der Gemeinde Rätzlingen Jahresabschluss 2021	142
---	-----

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung in der Unternehmensflurbereinigung A39 - Römstedt, Landkreis Uelzen.....	142
Öffentliche Bekanntmachung in der Unternehmensflurbereinigung A39 - Gollern, Landkreis Uelzen	144
Öffentliche Bekanntmachung in der Unternehmensflurbereinigung A39 - Rätzlingen, Landkreis Uelzen	147

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bad Bevensen (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVOVerkehr), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen in den gebührenpflichtigen Zeiten:
 1. Kurzentrum
 - a) Parkplatz Dahlenburger Straße/Kurhaus
Höchstparkdauer 4 Stunden
täglich in der Zeit von 8.00–19.00 Uhr
gebührenfrei für die ersten 15 Minuten
1,20 Euro/je Stunde
 - b) Parkplatz nördlich der Brückenstraße
täglich von 8.00–18.00 Uhr
1,00 Euro/je Stunde bzw.
5,00 Euro/je Tag
 - c) Parkplatz südlich der Brückenstraße
täglich von 8.00–18.00 Uhr
0,50 Euro/je Stunde bzw.
3,00 Euro/je Tag

2. Innenstadtbereich: Montag–Freitag 8.00–18.00 Uhr
Sonnabend 8.00–13.00 Uhr
 - a) Parkflächen in der Kurzen Straße, Rathausstraße mit Parkplatz an der Sparkasse, Bergstraße, An der Aue, Pastorenstraße, Krummer Arm (bis Wiesenstraße), Medinger Straße (bis Einfahrt Einkaufszentrum):
Gebührenfrei für die ersten 15 Minuten, danach je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro bei einer Höchstparkdauer von 2 Stunden.
 - b) Parkplatz an der Bibliothek im Gripe-Haus:
Gebührenfrei für die ersten 15 Minuten, danach je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro bei einer Höchstparkdauer von 4 Stunden.
3. Park und Ride-Anlagen am Bahnhof-Westseite, am Bahnhof-Ostseite, Parkfläche in der Straße Am Bahnhof und Parkplatz hinter dem Rathaus (ausgenommen Besucher- und Mitarbeiterparkplätze)
Montag - Samstag in der Zeit von 5.00–20.00 Uhr
2,00 Euro/je Tag.
4. Jahresparkausweise für die unter 1 c und 3 aufgeführten Parkflächen
140,00 Euro/je Jahr.

§ 2

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 06.07.2004 i. d. F. der 3. Änderungsordnung vom 13.06.2012 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 05.07.2023

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
Feller
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.603.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.178.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.412.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.698.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	623.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.173.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	6.541.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	309.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.541.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.468.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 530 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 530 v.H.
2. Gewerbesteuer 450 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach §117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze gemäß §12 Abs. 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bad Bevensen, den 25.04.2023

Stadtdirektor
Feller

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 26.06.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/03 (2023) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen während der Dienststunden aus.

Bad Bevensen, den 06.07.2023

Stadtdirektor
Feller

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in der Sitzung am 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.735.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.972.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.680.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.884.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.140.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	1.140.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	11.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.140.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach §117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € als unerheblich.

Altenmedingen, den 07.03.2023

Bürgermeister
Hyfing

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 03.07.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/01 (2023) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Altenmedingen der Dienststunden aus.

Altenmedingen, den 06.07.2023

Bürgermeister
Hyfing

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 982.900 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.097.700 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 919.100 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.011.100 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.231.800 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.237.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 1.005.200 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten 15.000 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.005.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach §117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Hanstedt, den 07.03.2023

Bürgermeister
Menk

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 29.06.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/10 (2023) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Hanstedt der Dienststunden aus.

Hanstedt, den 06.07.2023

Bürgermeister
Menk

Bekanntmachung über den Beschluss einer Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ in der Gemeinde Bienenbüttel, OT Hohenbostel

Auf Grund des § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB sowie des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 den Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 4 BauGB für den künftigen Bereich des am 23.08.2016 beschlossenen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ für den Ortsteil gefasst.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt die Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

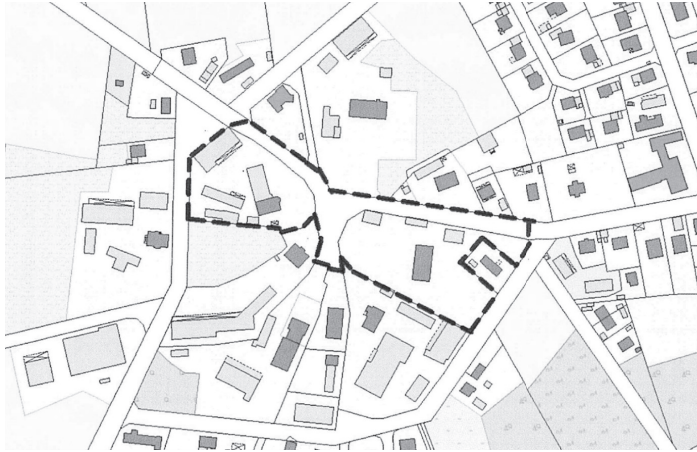
Die Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel während der Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr. 08:00–12:00 Uhr, Di. 07:00–12:00 Uhr, Do. 15:00–18:30 Uhr, andere Termine nach Vereinbarung) eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem der Satzung beigelegten Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist. Er ist dieser Be-

kanntmachung als Auszug nachstehend beigelegt. Der Geltungsbereich ist durch eine gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Bienenbüttel, den 06.07.2023

gez. Dr. Franke
Bürgermeister



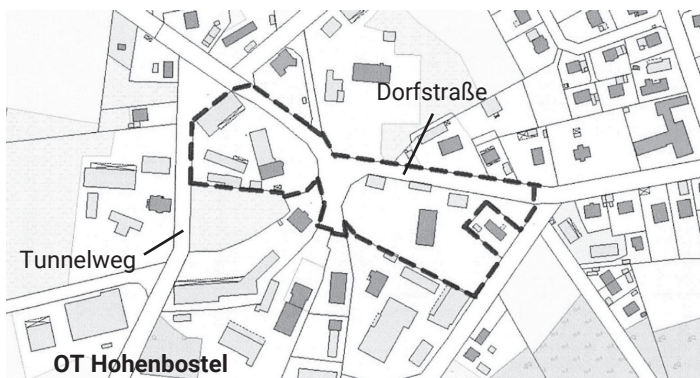
Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ in der Gemeinde Bienenbüttel, OT Hohenbostel

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und 17 Abs.4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in der nachfolgenden Planzeichnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze, unterbrochene Linie bestimmt.



§ 2 Aufhebung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ in der Gemeinde Bienenbüttel, OT Hohenbostel wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.10.2020 rechtskräftig und mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.10.2022 gem. § 17 (1) Satz 3 verlängert. Diese Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 17 Abs. 4 aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft.

Bienenbüttel, den 06.07.2023

gez. Dr. Franke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Rätzlingen Jahresabschluss 2021

Der Rat der Gemeinde Rätzlingen hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2021 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2021 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 47.497,69 € wird nach § 123 Abs.1 S. 1 Nr.1 NKomVG und § 110 Abs.6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 143.125,26 €.
5. Der Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 28.692,40 € wird nach § 24 Abs. 3 S. 1 mit 25.307,48 € aus der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis gedeckt. In der Rücklage sind derzeit 25.307,48 €. Der übrige Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.384,92 € wird nach § 24 Abs.3 S. 2 KomHKVO aus der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gedeckt. Vor Zuführung nach Nr. 3 befinden sich in der Rücklage 143.125,26 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit **vom 17.07.2023 bis zum 27.07.2023**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Rätzlingen, den 06.07.2023

Im Auftrag
Zander

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 06 2563**

Lüneburg, 10.07.2023

Einladung zur Bekanntgabe und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse

In der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Nachweisungen

über die Ergebnisse der Änderungen und Ergänzungen der Wertermittlung durch Auslegung bekanntgegeben und in einem Anhörungstermin erläutert.

Änderungen des Wertermittlungsrahmens und einzelner Wertermittlungsergebnisse wurden auf Grund der Berichtigung von festgestellten geringfügigen Unrichtigkeiten erforderlich. Des Weiteren wird die Wertermittlung für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke bekanntgegeben.

1. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Änderungen der Wertermittlungsergebnisse bekanntgegeben:

Gemeinde Römstedt

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Römstedt	1	24/2, 46/13, 85/1, 72/2
	2	47/1, 47/2, 48/20, 48/21, 58/1, 62/2, 88/2
Niendorf I	2	62/9
	3	1/1, 25
Drögennotorf	1	23, 24
	2	11/1, 25/1, 34/6, 40/3, 46/1, 50/1, 53/1, 54/1

Gemeinde Altenmedingen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altenmedingen	7	41/3

2. Für die nachfolgenden nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse erstmals bekanntgegeben:

Gemeinde Römstedt

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Römstedt	2	200/1, 207/1, 207/2, 208/5
Drögennotorf	1	19/2, 20/1, 25/1, 54/1, 57

Stadt Bad Bevensen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gollern	1	39/4

Gemeinde Himbergen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Strothe	4	112/79

3. Auslegungs- und Anhörungstermin

Die Auslegung und Erläuterung des geänderten Wertermittlungsrahmens und der Wertermittlungsergebnisse zu den unter 1. und 2. aufgeführten Flurstücken, sowie die Anhörung der Beteiligten erfolgt am

Mittwoch, 16. August 2023
von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr

im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg im Raum 307.

Alle Beteiligten der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt haben an diesem Tag die Möglichkeit, sich die Wertermittlungsergebnisse der betroffenen Flurstücke durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde erläutern zu lassen.

Sollten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung bestehen, können die Beteiligten diese im Anhörungstermin, spätestens aber bis zum 30. Oktober 2023 (Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse) schriftlich oder mündlich beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg vorbringen. Die Einwendungen werden überprüft.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine **schriftliche** Vollmacht vorweisen. Die Vordrucke für Vollmachten sind im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg unter u. g. Telefonnummern anzufordern.

Um Wartezeiten zu vermeiden, kann ein Erläuterungstermin vereinbart werden. Wenden Sie sich hierzu und für weitere Fragen an Herrn Cassier (Telefon 04131/6972-356) oder Frau Grosse (04131/6972-349).

4. Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt“.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39-Römstedt

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-ig.niedersachsen.de/datenschutz/> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

gez. Cassier

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Unternehmensflurbereinigung A39-Gollern
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 2564**

Lüneburg, 30.06.2023

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird in den Gemarkungen bzw. Teilen der Gemarkungen Bevensen, Gollern, Groß Hesebeck, Höver, Klein Bünstorf, Klein Hesebeck, Masbrock, Oetzendorf, Röbbel und Römstedt für die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke das Unternehmensflurbereinigungsverfahren „A39-Gollern“ angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.346 ha. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A39-Gollern**“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gollern, Landkreis Uelzen.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Beteiligte nach § 10 FlurbG, deren Rechte zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden aufgefordert, diese Rechte gemäß § 14 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die Beteiligte oder der Beteiligte, der oder dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 der Aufzählung bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass diejenige oder derjenige, die oder der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der Verursacherin oder dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Gründe

Die Autobahn GmbH des Bundes (Unternehmensträgerin) plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg. Für den Abschnitt 3 von Bad Bevensen (L 253) bis Uelzen (B 71) ist das Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) eingeleitet worden. Die Planunterlagen haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Einsicht- und Stellungnahme ausgelegt. Durch das geplante Vorhaben (Unternehmen) werden ländliche Grundstücke in großem Umfang für Trasse, Nebenanlagen und Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Während der Bauphase werden vorübergehend weitere Flächen beansprucht. Des Weiteren entstehen durch die geplante Trasse Nachteile für die allgemeine Landeskultur, insbesondere Zerschneidungen der ländlichen Infrastruktur sowie der Flächenstruktur.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben steht der Autobahn GmbH des Bundes gemäß § 19 (1) FStrG das Enteignungsrecht für die überplanten Flächen zu. Die von der Unternehmensträgerin bisher erworbenen Ersatzflächen liegen größtenteils weder lagerichtig noch decken sie den Flächenbedarf des Unternehmens ab. Enteignungen wären somit ohne die Durchführung der Unternehmensflurbereinigung unerlässlich.

Zur Vermeidung von Enteignungen und zum Ausgleich landeskultureller Nachteile im Zuge des geplanten Vorhabens hat die Autobahn GmbH des Bundes bei der zuständigen Enteignungsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, die Durchführung von Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG angeregt. Die Enteignungsbehörde hat am 31.01.2023 den Antrag auf Anordnung von Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 FlurbG zur sachgerechten Regelung des Flächenbedarfs an das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg gerichtet. Dieser Antrag ist zulässig und begründet. Nach § 87 Abs. 2 Satz 1 FlurbG kann eine Flurbereinigung bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist.

Die Abgrenzung des einzuleitenden Verfahrens ist so gewählt, dass die benötigten Flächen bei tragbarem Landabzug aufgebracht werden können. Der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen und eine spürbare Minderung der landeskulturellen Nachteile ist gegeben.

Der Einwirkungsbereich des Unternehmens entspricht dem gesamten Flurbereinigungsgebiet. Er wurde mit der Unternehmensträgerin abgestimmt.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind am 08.06.2023 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den besonderen Zweck der geplanten Unternehmensflurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind mit Schreiben vom 10.03.2023 gehört bzw. unterrichtet worden.

Die materiellen und formellen Voraussetzungen zur Einleitung der Unternehmensflurbereinigung A39-Gollern liegen gemäß §§ 87 (1) und § 88 Nr. 1 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe

Die A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg ist gemäß Bedarfsplan der Bundesfernstraßen (Ifd. Nr. 701 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 zum Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft.

Sollte sich die Rechtskraft des Flurbereinigungsbeschlusses durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen verzögern, können unterstützende Leistungen für die Unternehmensträgerin, insbesondere die lage- und zeitgerechte Ausweisung von vorlaufenden Maßnahmen des Naturschutzes (CEF-Maßnahmen), Unterstützung bei Abwendung von Existenzgefährdungen oder Ersatzflächenbeschaffung nicht zeitgerecht gewährleistet werden.

Darüber hinaus benötigt die Unternehmensflurbereinigung für ein effizientes Bodenmanagement gegenüber dem Ausführungsbeginn des Vorhabens einen zeitlichen Planungsvorlauf. Um einen zügigen und zeitgerechten Ablauf des Verfahrens gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, umgehend damit zu beginnen, die rechtlichen und planerischen Grundlagen im Verfahren zu schaffen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung schafft die Voraussetzung für den unmittelbaren Start der Verfahrensbearbeitung.

Unter Mitwirkung des zeitnah zu wählenden Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft kann mit der Wertermittlung der Grundstücke begonnen werden. Des Weiteren können bereits parallel zu dem Vorhaben die gemeinschaftlichen Anlagen geplant und erforderliche Vermessungsarbeiten durchgeführt werden. Gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern können frühzeitig Perspektiven zur Gestaltung der Neuzuteilung erarbeitet werden.

Dadurch wird ermöglicht, dass zeitgleich mit der Ausführung des Vorhabens die lage- und zeitgerechte Einweisung der Unternehmensträgerin in die Trassenflächen, die Anpassung des Wege- und Beregnungsnetzes sowie die Neuzuteilung der Flächen erfolgen kann. Bewirtschaftungsschwernisse, die erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die landwirtschaftlichen Betriebe nach sich ziehen, können abgewendet und kostenintensive Zwischenlösungen vermieden werden. Dieses liegt im besonderen Interesse der Unternehmensträgerin sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Auch der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in der Straßenbaumaßnahme und der Unternehmensflurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mitteln daran gelegen, die Ziele des Verfahrens zeitgerecht herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen deutlich das Interesse etwaiger Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer am Erhalt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

III. Sonstige Hinweise

Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der EU Nr. 1307/2013 und Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39 - Gollern

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpersonen sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite (<https://www.arl-ig.niedersachsen.de/datenschutz/>) abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Auslegung, Veröffentlichung

Obiger Flurbereinigungsbeschluss wird für die Dauer von zwei Wochen nach seiner öffentlichen Bekanntmachung mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) und der Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt während der regulären Sprechzeiten in den Räumen der betroffenen und angrenzenden Gemeinden

Hansestadt Uelzen, Rosche, Stoetze, Oetzen, Römstedt, Weste, Stadt Bad Bevensen, Jelmstorf, Barum, Emmendorf, Natendorf, Himbergen und Altenmedingen

sowie in den Räumen der

**Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf,
Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen und
Samtgemeinde Rosche, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche**

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / A39-Gollern“.

*Im Auftrage
gez. Behrends*

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 30.06.2023

Verzeichnis der am Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Gollern, Landkreis Uelzen beteiligten Flurstücke (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke):

Gemarkung Bevensen (2466) – Flur 1

185/35

Summe Flur 1: 1,3973 ha

Summe Gemarkung Bevensen: 1,3973 ha

Gemarkung Gollern (2460) – Flur 1

10/4	13/1	14/2	14/4	20/1	20/3	23/2
27/1	28/1	32/1	35/2	37/1	39/2	40/2
45/2	51/2	51/3	52/1	52/2	53/1	53/2
54/1	57/2	58/1	58/5	58/6	59/1	60/5
61/2	63/2	63/3	68	69	71/1	72/1
74/1	77/1	80/1	84/1	92/1	93/2	97/1
98	100	101/2	108/66			

Summe Flur 1: 174,9973 ha

Gemarkung Gollern (2460) – Flur 2

1/5	1/6	7/3	13/7	17/4	19/4	23/4
25/2	28	29	31/2	31/3	32/2	35/4
40/3	40/4	45/2	47/3	49	50/1	52
53	54/1	55/1	56	57	59	60
61/1	66/3	70/1	71/1	75/1	76/2	78
79/1	81/2	81/3	82/2	83/5	92/2	99/3
99/4	101/1	103/2	107	109/1	110	112/1
113/1	115	116/1	118	121/4	122/1	124
128/1	129	131/1	134/1	138/1	142/2	145/1
147/1	149	152	153	154/1	155	156
157	158/1	160	161	162	163/1	195/2
195/14	196/1	197	203	204	205	206
207	208	209	210	212	213	214
215/2	216/1	218/1	219/1	220/4	220/5	221/1
222/3	223	241/165	242/166	247/58	248/58	249/82
250/82	258/23	270/27	280/35	281/38		

Summe Flur 2: 258,1019 ha

Summe Gemarkung Gollern: 433,0992 ha

Gemarkung Groß Hesebeck (2462) – Flur 2

15/4	15/5	17/6	28/1	44/13
------	------	------	------	-------

Summe Flur 2: 10,2631 ha

Gemarkung Groß Hesebeck (2462) – Flur 3

8/3	8/4	8/5	8/6	14/5	14/6	14/7
15/6	15/8	15/9	15/10	15/11	16/3	16/4
16/5	16/6	25/14	35/1	39/9	39/10	39/12
40	41/1	42/3	47/9	49/3	49/4	52/3
52/14	52/16	52/17	64/34	66/38	68/45	69/46

Summe Flur 3: 122,1263 ha

Gemarkung Groß Hesebeck (2462) – Flur 4

2/3	3/3	3/6	3/7	5/2	5/3	8/1
10/2	10/4	17/1	21/1	23/1	25/1	25/4
26						

Summe Flur 4: 63,6536 ha

Gemarkung Groß Hesebeck (2462) – Flur 5

1/2	5/3	8/3	12/1	13/1	45/14	47/11
47/14	48/1	53/1	55	56/1	58	59
60	61	62	63	66/1	80/4	82/1
85/1	87/2	89	90/1	92	93	94
95	96	97	98	99	100/1	103/1
104	106/1	107	108	109/2	109/3	114/2
114/3	115/2	115/3	120/2	120/3	122/2	122/3
127/6	127/7	129/1	131/3	131/4	131/5	132/5
132/8	133/3	134	135	136	137	138
139	140	141	142/1	144	146	147
162/145	171/130					

Summe Flur 5: 132,6579 ha

Gemarkung Groß Hesebeck (2462) – Flur 6

1/1	7/2	7/3	10/1	10/2	11	13/1
14/3	14/4	14/5	20/1	21	22	23
24	25					

Summe Flur 6: 49,6481 ha

Summe Gemarkung

Groß Hesebeck: 378,3490 ha

Gemarkung Höver (2624) – Flur 2

1	2	3	4/1	5/1	5/2	6
7	8	9/3	140/3	141/1	143/2	145/1
158/1	205/135	206/136	207/137			

Summe Flur 2: 13,6333 ha

Summe Gemarkung Höver: 13,6333 ha

Gemarkung Klein Bünstorf (2465) – Flur 1

2/7	2/16
-----	------

Summe Flur 1: 14,8282 ha

Summe Gemarkung

Klein Bünstorf: 14,8282 ha

Gemarkung Klein Hesebeck (2463) – Flur 1

1/1	4/2	6/2	8	9/2	13/6	15/13
17/4	18/3	20/4	20/5	24/5	27/1	30/1
31/6	31/7	110/4	111/1	111/5	112/1	118/2
118/5	119					

Summe Flur 1: 60,9764 ha

Gemarkung Klein Hesebeck (2463) – Flur 2

1/2	61/3	64/1	67	68	69	70
71	72	73/1	76/1	86/2	87	88
91/1	93					

Summe Flur 2: 34,0081 ha

Summe Gemarkung

Klein Hesebeck: 94,9845 ha

Gemarkung Masbrock (2623) – Flur 1

3/6	5/1	7/1	9/4	10/2	13/2	77/2
79/2	85/4	86/1	86/2	87/1	88	89/1
121/2	122/2	129/3	136/3	143/2	146/1	148/1
149/1	150	151/2	154/2	156/1	162/1	168/1
172/1	175/1	176	177/1	184/1	185	186
187	188/7	190/1	191/1	192/3	196/5	197
198	199	200				

Summe Flur 1: 172,8914 ha

Gemarkung Masbrock (2623) – Flur 3

44/7	45/1
------	------

Summe Flur 3: 6,7212 ha

Summe Gemarkung Masbrock: 179,6126 ha

Gemarkung Oetzendorf (2532) – Flur 2

4/2

Summe Flur 2: 1,1728 ha

Summe Gemarkung Oetzendorf: 1,1728 ha

Gemarkung Röbbel (2461) – Flur 1

1/3	1/4	6/4	6/5	7/2	8/1	9/1
11/7	11/9	11/10	11/12	11/14	11/15	11/18
11/19	11/20	11/21	11/22	12/4	12/5	13/1
14/1	19/2	19/3	20/2	20/3	25/1	26/1
29/1	29/2	30/1	30/2	30/3	30/4	32/1
33	36/3	38/1	67/2	76/1	77/1	80/1
83	84	85	86/1	89/1	90/1	92
93/1	95	98/3	98/4	98/5	98/6	100/1
104/1	107/1	109/1	113/1	115/1	119/3	121
124	125	126	128/9	130/11	135/2	136/1
137	138/4	138/7	138/8	138/9	142/3	143/4
144/11	145	146	147	149/2	150/1	151
154/2	156	157/11	160	161/1	162	163/1

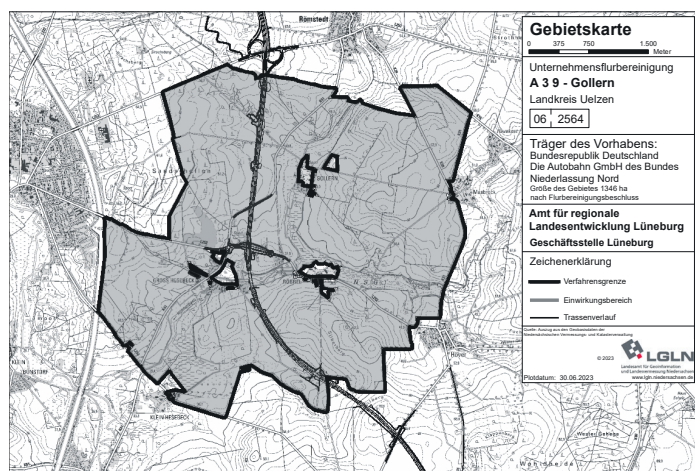
164/1	165	166	168/1	169/1	170/6	170/7
172/1	173	221/16	224/23	225/28	240/79	264/155
265/159	269/167	270/10	275/152	276/153	290/80	292/117
293/117	294/118	295/118	304/149	305/149	323/111	330/15
Summe Flur 1:				224,3178 ha		
Summe Gemarkung Röbbel:				224,3178 ha		

Gemarkung Römstedt (2459) – Flur 2

59/1	205/1	
Summe Flur 2:		4,8524 ha
Summe Gemarkung Römstedt:		4,8524 ha

Summe Verfahren: 1.346,2471 ha

Anlage 2 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 30.06.2023



Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Unternehmensflurbereinigung A39-Rätzlingen
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 2569 Lüneburg, 30.06.2023**

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird in den Gemarkungen bzw. Teilen der Gemarkungen Jarlitz, Rätzlingen, Riestedt, Stöcken, Süttorf und Tatern für die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke das Unternehmensflurbereinigungsverfahren „A39-Rätzlingen“ angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.815 ha. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und führt den Namen „**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A39-Rätzlingen**“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rätzlingen, Landkreis Uelzen.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Beteiligte nach § 10 FlurbG, deren Rechte zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden aufgefordert, diese Rechte gemäß § 14 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die Beteiligte oder der Beteiligte, der oder dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 der Aufzählung bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass diejenige oder derjenige, die oder der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der Verursacherin oder dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Gründe

Die Autobahn GmbH des Bundes (Unternehmensträgerin) plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg. Für den Abschnitt 3 von Bad Bevensen (L 253) bis Uelzen (B 71) ist das Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) eingeleitet worden. Die Planunterlagen haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Einsicht- und Stellungnahme ausgelegt.

Durch das geplante Vorhaben (Unternehmen) werden ländliche Grundstücke in großem Umfang für Trasse, Nebenanlagen und Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Während der Bauphase werden vorübergehend weitere Flächen beansprucht. Des Weiteren entstehen durch die geplante Trasse Nachteile für die allgemeine Landeskultur, insbesondere Zerschneidungen der ländlichen Infrastruktur sowie der Flächenstruktur.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben steht der Autobahn GmbH des Bundes gemäß § 19 (1) FStrG das Enteignungsrecht für die überplanten Flächen zu. Die von der Unternehmensträgerin bisher erworbenen Ersatzflächen liegen größtenteils weder lagerichtig noch decken sie den Flächenbedarf des Unternehmens ab. Enteignungen wären somit ohne die Durchführung der Unternehmensflurbereinigung unerlässlich.

Zur Vermeidung von Enteignungen und zum Ausgleich landeskultureller Nachteile im Zuge des geplanten Vorhabens hat die Autobahn GmbH des Bundes bei der zuständigen Enteignungsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, die Durchführung von Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG angeregt. Die Enteignungsbehörde hat am 31.01.2023 den Antrag auf Anordnung von Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 FlurbG zur sachgerechten Regelung des Flächenbedarfs an das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg gerichtet. Dieser Antrag ist zulässig und begründet. Nach § 87 Abs. 2 Satz 1 FlurbG kann eine Flurbereinigung bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist.

Die Abgrenzung des einzuleitenden Verfahrens ist so gewählt, dass die benötigten Flächen bei tragbarem Landabzug aufgebracht werden können. Der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen und eine spürbare Minderung der landeskulturellen Nachteile ist gegeben.

Der Einwirkungsbereich des Unternehmens entspricht dem gesamten Flurbereinigungsgebiet. Er wurde mit der Unternehmensträgerin abgestimmt.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind am 28.06.2023 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über den besonderen Zweck der geplanten Unternehmensflurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind mit Schreiben vom 10.03.2023 gehört bzw. unterrichtet worden.

Die materiellen und formellen Voraussetzungen zur Einleitung der Unternehmensflurbereinigung A39-Rätzlingen liegen gemäß §§ 87 (1) und § 88 Nr. 1 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe

Die A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg ist gemäß Bedarfsplan der Bundesfernstraßen (Ifd. Nr. 701 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 zum Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft.

Sollte sich die Rechtskraft des Flurbereinigungsbeschlusses durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen verzögern, können unterstützende Leistungen für die Unternehmensträgerin, insbesondere die lage- und zeitgerechte Ausweisung von vorlaufenden Maßnahmen des Naturschutzes (CEF-Maßnahmen), Unterstützung bei Abwendung von Existenzgefährdungen oder Ersatzflächenbeschaffung nicht zeitgerecht gewährleistet werden.

Darüber hinaus benötigt die Unternehmensflurbereinigung für ein effizientes Bodenmanagement gegenüber dem Ausführungsbeginn des Vorhabens einen zeitlichen Planungsvorlauf. Um einen zügigen und zeitgerechten Ablauf des Verfahrens gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, umgehend damit zu beginnen, die rechtlichen und planerischen Grundlagen im Verfahren zu schaffen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung schafft die Voraussetzung für den unmittelbaren Start der Verfahrensbearbeitung

Unter Mitwirkung des zeitnah zu wählenden Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft kann mit der Wertermittlung der Grundstücke begonnen werden. Des Weiteren können bereits parallel zu dem Vorhaben die gemeinschaftlichen Anlagen geplant und erforderliche Vermessungsarbeiten durchgeführt werden. Gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern können frühzeitig Perspektiven zur Gestaltung der Neuzuteilung erarbeitet werden.

Dadurch wird ermöglicht, dass zeitgleich mit der Ausführung des Vorhabens die lage- und zeitgerechte Einweisung der Unternehmensträgerin in die Trassenflächen, die Anpassung des Wege- und Beregnungsnetzes sowie die Neuzuteilung der Flächen erfolgen kann. Bewirtschaftungerschwernisse, die erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die landwirtschaftlichen Betriebe nach sich ziehen, können abgewendet und kostenintensive Zwischenlösungen vermieden werden. Dieses liegt im besonderen Interesse der Unternehmensträgerin sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Auch der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in der Straßenbaumaßnahme und der Unternehmensflurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mitteln daran gelegen, die Ziele des Verfahrens zeitgerecht herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen deutlich das Interesse etwaiger Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer am Erhalt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

III. Sonstige Hinweise

Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der EU Nr. 1307/2013 und Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39 - Rätzlingen

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpersonen sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite (<https://www.arl-ig.niedersachsen.de/datenschutz/>) abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Auslegung, Veröffentlichung

Obiger Flurbereinigungsbeschluss wird für die Dauer von zwei Wochen nach seiner öffentlichen Bekanntmachung mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) und der Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt während der regulären Sprechzeiten in den Räumen der betroffenen und angrenzenden Gemeinden

Rätzlingen, Oetzen, Hansestadt Uelzen, Suhlendorf, Rosche, Barum, Emmendorf, Klosterflecken Ebstorf, Weste, Bad Bevensen, Schwienau, Gerdau, Suderburg und Wrestedt

sowie in den Räumen der

**Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen und
Samtgemeinde Rosche, Lückower Straße 15, 29571 Rosche**

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / A39-Rätzlingen“.

*Im Auftrage
gez. Behrends*

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 30.06.2023

Verzeichnis der am Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Rätzlingen, Landkreis Uelzen beteiligten Flurstücke (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke):

Gemarkung Jarlitz (2654) – Flur 1

1/8	8/6	8/7	34/1	34/2	35	36/2
39	40	41	42	43	44	48/2
48/4	51/1	52	53/1	54	55	56
57/1	60/1	63	64	65	66	67/1
69	70	71	72	73	126/47	

Summe Flur 1: 125,5683 ha

Gemarkung Jarlitz (2654) – Flur 2

2/1	3/1	5	6	12/1	14/1	15
18/1	20/1	21/1	24/1	25/1	32	33
34	35	36	37	39/1	41/1	73
74	75	77	79	83	102/76	

Summe Flur 2: 52,2745 ha

Gemarkung Jarlitz (2654) – Flur 7

1	2	5/1	6	7/1	11/1	15/1
16	17	18	23	24	25	28/1
29/1	31	32/1	34	35/1	38/1	39/1
41	42	46	47	48	51	52/22
53/22	54/22	55/22				

Summe Flur 7: 97,5653 ha

Summe Gemarkung Jarlitz: 275,4081 ha

Gemarkung Rätzlingen (2655) – Flur 1

1	2	3/2	3/3	6	8/1	9/1
11	12	14/1	17/1	18/1	20/1	23/1

28/1	29	30/1	35/2	35/3	38/1	41/3
41/4	47/2	47/3	49/2	49/3	55/2	55/3
56/1	58/3	62/3	63/1	64/1	64/2	66/5
71/1	73/3	78/3	78/5	81/1	85/4	85/5
87/2	89/1	90	91	92/1	93/1	96/2
99/4	100/10	101	102/3	102/4	102/5	103/1
104	105	107/50	107/51	107/58	108	123/13
201/1	203	204	205	206/1	208/2	208/3
210/1	214/1	215	216	217	218/1	219/1
220/1	221/1	222/1	223/3	231/12	232	233
234/1	234/2	235	236	237	239/1	240
241	243/1	245	251/210	362/80	363/81	392/202
393/202	420/40	425/81	472/103			

Summe Flur 1: 335,0087 ha

Gemarkung Rätzlingen (2655) – Flur 2

1	2/1	4/1	9/4	11/5	11/6	19/1
25/1	27/1	29	30	31	32	35/1
36	37	38	41/1	42/1	43	44
45	46	47	48	49	50	52/1
53	54/1	55/1	56/1	58/1	59/1	60/1
61/2	62/1	62/3	62/5	62/7	63/3	67
68	69	70	71	72	73	75/1
76/1	78	79/1	83/1	84	85	89/2
93/1	96/1	99/2	99/3	100/2	100/4	100/5
100/7	100/8	100/9	100/10	100/11	101/1	102/1
106/1	107/1	134/13	137	138	139	140
141	142	145/1	147/1	150	152/2	152/3
154/2	156/2	156/4	158	160/7	164/2	164/3
167/1	169/1	170	171/1	173/1	175	176/4
179/1	182/1	187/1	189/5	192/3	192/4	194/2
200/2	203/3	205/3	205/4	206/2	211/1	213/1
214/6	217/1	221/5	225/4	238/2	238/3	238/4
238/5	238/6	238/7	238/8	238/12	239	240/1
241/1	242	243	244	245	246/1	247
248/1	250/1	251	252/1	253	254	255
256	259	261/1	263/2	264	265/5	266/3
313/100	333/159	426/100	427/100	429/100	430/100	431/100
432/101	433/101	456/59				

Summe Flur 2: 302,9791 ha

Gemarkung Rätzlingen (2655) – Flur 3

1/1	2/1	5/2	8	9/2	9/3	10/2
12/1	12/2	16/2	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27/1
30	31	32	33	34	35/1	38/5
38/6	38/7	38/10	38/11	38/12	41/1	43
44	45	46/1	49/1	50/1	53/2	54/1
61	62/1	65/1	66	67/2	70/1	71
72	73	74/1	77/4	77/5	77/6	77/7
83/2	85	86	87	88	89/1	91/3
91/5	92/2	94	95/1	97	98	101/1
104/1	105	106	107	108	109	110
111	112	113	114	115	116	117
118	119	120	121	122/1	124/1	127
128/1	132	133/1	133/2	134	135	136
137/1	138	139/1	140/1	140/2	141	142
146	147/1	167/4	168/2	169/2	170/2	171/2
172/2	173/2	174/2				

Summe Flur 3: 141,8718 ha

Summe Gemarkung Rätzlingen: 779,8596 ha

Gemarkung Riestedt (2541) – Flur 1

162/22						
Summe Flur 1:						1,5284 ha

Gemarkung Riestedt (2541) – Flur 2

16/1	17/1	19/7	23/4	30/2	31/2	43/2
44/1	45/3	45/4	45/5	45/6	50/1	50/2
53/1	61/2	63/2	63/4	64/1	74/4	75
76	78	79	80	81/2	81/3	100/16
Summe Flur 2:						256,3530 ha
Summe Gemarkung Riestedt:						257,8814 ha

Gemarkung Stöcken (2651) – Flur 1

109/9

Summe Flur 1: 0,1847 ha

Gemarkung Stöcken (2651) – Flur 2

18/11	34/2	35/2	38/2	38/3	39/4	39/5
39/6	39/7	42/3	42/4	43/4	43/5	45/3
46/9	48/3	51/2	52/3	54/2	55/1	57/1
59/5	59/6	59/7	59/8	63/5	70/2	72/1
73/2	79/2	81/3	81/4	82/5	84/4	86/2
88/1	89/3	89/4	91/15	92/3	93/1	94/6
94/7	95/2	96/2	96/3	98/1	102	103/1
103/7	103/8	104	105/3			

Summe Flur 2: 314,7664 ha

Summe Gemarkung Stöcken: 314,9511 ha

Gemarkung Sütthorff (2652) – Flur 1

21/1 104/1 117 208/21

Summe Flur 1: 7,2908 ha

Gemarkung Sütthorff (2652) – Flur 3

2/1	6/1	9	10	12/3	12/4	12/5
12/6	56	57/1	58	64	69/8	72/1

Summe Flur 3: 44,5452 ha

Gemarkung Sütthorff (2652) – Flur 4

1/1	2/1	3/2	9	10	11	12/1
12/2	13	14/1	14/2	14/3	15	16/1
17	18	19	20	21/8	22/6	

Summe Flur 4: 54,3412 ha

Summe Gemarkung Sütthorff: 106,1772 ha

Gemarkung Tatern (2542) – Flur 2

17/7	17/8	20/5	23/3	26/2	34/3	61/4
64/2	67/2	88/1	90/3	90/4	97/1	98
99	102/33	109/89				

Summe Flur 2: 80,7294 ha

Summe Gemarkung Tatern: 80,7294 ha

Summe Verfahren: 1.815,0068 ha

Anlage 2 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 30.06.2023

